

Beschluß der Bürgerschaft

vom 26. Mai 1880.

1. Strafverfahren der Zollbehörden im Verwaltungswege.

Die Bürgerschaft ist mit der vom Senat S. 250 vorgeschlagenen Fassung der betreffenden Bestimmung einverstanden.

2. Gaspreis.

Die Bürgerschaft hat, nachdem der Senat in seiner Mittheilung vom 29. Juli 1879 die Herabsetzung des Gaspreises wiederholt abgelehnt, diese Angelegenheit einer Commission zur Berathung und Berichterstattung überwiesen. Diese hat den anliegenden Bericht erstattet, auf Grund dessen die Bürgerschaft nochmals beschloffen hat, den Gaspreis auf 20 Pfennig per Kubikmeter herabzusetzen. Sie ersucht den Senat, ihr hierin nunmehr beizutreten.

Ferner hat sie beschloffen, die Deputation wegen der Gas- und Wasserwerke zu beauftragen, darüber zu berathen und zu berichten, ob und unter welchen Bedingungen es sich empfehle, die Gaswerke und die Wasserwerke auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu verpachten.

Bei einer Verpachtung der Gaswerke würden indessen folgende Bedingungen von vornherein zu stellen sein:

- 1) daß der Gaspreis nicht mehr als 20 Pfennig per Kubikmeter betrage,
- 2) daß die Leuchtkraft des Gases nicht verringert werde und
- 3) daß die Pachtsumme mindestens so hoch sei, wie die jetzige Einnahme von den Gaswerken.

Sie ersucht den Senat, ihr auch hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Am 8. October vorigen Jahres ward die Commission von der Bürgerschaft beauftragt, die Frage zu prüfen, ob es zweckmäßig sei, die Gaspreise zu ermäßigen, insbesondere darüber zu berichten:

- 1) wie sich der Preis des Gases in Bremen zu dem in anderen deutschen Städten wie Hamburg, Berlin, Köln etc. stellt;
- 2) wie sich die Qualität des hiesigen Gases zu derjenigen in den zur Vergleichung herangezogenen Städten stellt;
- 3) ob und in welchem Umfange bisherige Consumenten zu anderen Beleuchtungsstoffen übergegangen sind;
- 4) ob und unter welchen Bedingungen es sich empfiehlt, den Betrieb der Gaswerke der Verwaltung der Staatsbehörde zu entziehen und etwa eine Verpachtung eintreten zu lassen.

Gleich nach ihrer Constituirung beschloß die Commission, die Deputation für die Gas- und Wasserwerke um Auskunft über die drei ersten obiger Specialfragen zu ersuchen, namentlich auch zu der zweiten, wie sich der Kostenpreis ohne Zinsen stelle, zu der dritten, wie sich die Leuchtkraft des Gases zum Petroleum verhalte.

Vor Kurzem erhielt die Commission darauf anliegenden dankenswerthen Bericht des Directors der Gas- und Wasserwerke an die Deputation. Das Geschäftsergebniß im März dieses Jahres konnte nach Mittheilung der Deputation noch nicht ermittelt werden. Nach diesen Vorlagen kann

1) die Mehrheit der Commission eine Herabsetzung des Gaspreises auf 20 S für den Cubikmeter nur befürworten, da bei den jetzt so niedrigen Preisen des Petroleums sonst eine noch größere Abnahme der Zahl der Consumenten zu befürchten ist, wie aus anliegender Aufmachung über die Zahl der Consumenten, Zu- und Abnahme, sowie durchschnittlichen Verbrauchs derselben

ersichtlich. Gaslicht empfiehlt sich durch Reinlichkeit, größere Leichtigkeit des Anzündens, geringere Gefahr vor Explosionen; beim Gebrauch erfordert es weniger Aufsicht und Fürsorge zc. Allein der Unterschied des Preises darf nicht so groß sein, daß sich das Publikum lieber den mit der Erleuchtung durch Petroleum verbundenen Unbequemlichkeiten aussetze, und gar die Kosten neuer Einrichtungen dafür nicht scheue. Daher empfiehlt es sich nach Ansicht der Mehrheit der Commission mit dieser Preisermäßigung bald vorzugehen, bevor sich das Publikum zu sehr an Petroleum gewöhnt.

Zugleich läßt sich die Leuchtkraft des Gases vielleicht etwas ermäßigen, da Bremen gegenwärtig nach beifolgender Uebersicht besseres Licht genießt wie die meisten anderen größeren deutschen Städte, um an den Produktionskosten zu sparen.

2) Die Commission ist ferner einstimmig der Ansicht, daß sich der Versuch empfehle, den Betrieb der Gaswerke zu verpachten, wie dies in Hamburg und anderen Städten geschah, um dem Staate für eine bestimmte Reihe von Jahren eine gewisse Einnahme aus den Gaswerken und womöglich eine bessere wie jetzt zu sichern mit der Bedingung, den Gaspreis auf 20 $\mathcal{L}$ für den Kubikmeter zu ermäßigen. Ein Abdruck des im Jahre 1874 von Hamburg wegen der Gasbeleuchtung für zehn Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages liegt auf der Kanzlei des Bürgeramts zur geneigten Einsicht.

Die Commission beantragt

- 1) die Deputation wegen der Gas- und Wasserwerke zu beauftragen, zu berathen und zu berichten, ob und unter welchen Bedingungen es sich empfehle, die Gaswerke auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu verpachten,
- 2) ihrer Mehrheit nach den Gaspreis eventuell auf 20 $\mathcal{L}$ für den Cubikmeter bis auf Weiteres herabzusetzen.

Die Commission.

Bremen, den 20. März 1880.

Herrn Senator Hermann Gröning!

Nach Eingang des erforderlichen Materials und Abschluß der nöthigen Versuche beehre ich mich, auftragsgemäß über die Fragen, welche von der wegen der Verhältnisse der Gasanstalt niedergesetzten bürgerchaftlichen Commission laut anliegend zurückersolgenden Schreibens gestellt worden sind, wie folgt zu berichten:

Bezüglich der ersten und zweiten Frage, Preis, Qualität und Kostenpreis des hiesigen Gases im Vergleich mit dem anderer deutscher Städte betreffend, giebt die nachfolgende Zusammenstellung die gewünschte Auskunft nach den amtlichen Angaben der betreffenden städtischen Gasverwaltungen (von Hamburg des städtischen Controlamts für die Gasversorgung). In welcher Form diese Angaben erbeten worden sind, um direct vergleichbares und auf völlig gleichmäßigen Voraussetzungen beruhendes Material zu erlangen, ergibt sich aus dem dieserhalb von mir erlassenen — als Anlage 1 abschriftlich hier beigefügten — Schreiben vom 22. October v. J., auf welches die letzte noch ausstehende Antwort mit Mühe erst im verflossenen Monat erlangt worden ist. Leider sind die Antworten dennoch insoweit nicht vollständig, als von Köln und Düsseldorf eine Angabe über die Leuchtkraft des Gases nicht nach der gegebenen Anleitung, von Hamburg und Dresden eine Angabe des Selbstkostenpreises nur vertraulich als nicht zu veröffentlichende Mittheilung, und von Braunschweig weder Angabe des durchschnittlich realisirten Verkaufs- noch des Selbstkostenpreises gegeben worden ist. Indessen ist, was die doch besonders interessante Frage der Gasqualität anlangt, die von Köln vorliegende Angabe einer durchschnittlichen Leuchtkraft des Gases von 18,7 Lichtstärken der englischen Normalkerze für eine Gasflamme von 170 Liter stündlichen Verbrauchs im Argandbrenner hinreichend, um mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß eine Flamme von 15 Lichtstärken keinesfalls weniger als 138 Liter stündlich erfordern wird. Diese Zahl ist daher in der Zusammenstellung für Köln eingetragen, und, da das Düsseldorfer Gas dem Kölner wohl als gleichwerthig anzunehmen ist, auch

für Düsseldorf, dessen Angaben sich auf einen Schnittbrenner und auf die sogenannte deutsche Normalkerze beziehen, und daher auf die geforderte, auf Argandbrenner und englische Normalkerze zu beziehende keinen directen Schluß zuläßt.

	Gaspreis für Privatconsum		Gaspreis für öffentliche Beleuchtung	Realisirter Durchschnitts- preis	Selbstkostenpreis	Stündlicher Gas- verbrauch in Argandbrenner für 15 engl. Licht- stärken Liter
	pr. cbm S	Rabatt	pr. cbm	pr. cbm Nutzgas	pr. cbm Nutzgas	
1) Köln.....	16	mit	gratis	13,11 S	4,10 S	138
2) Berlin.....	16	ohne	13 ¹ / ₃ S	15,60 S	6,10 S	132
3) Düsseldorf.....	18	mit	gratis	16,59 S	6,26 S	138
4) Magdeburg.....	20	mit	16 S	18,50 S	7,97 S	137
5) Hamburg.....	20	ohne	10 S	18,20 S	—	124,63
6) Dresden.....	22	mit	?	18,26 S	—	142,50
7) Braunschweig...	24	ohne	?	?	?	108
8) Bremen.....	25	ohne	15,28 S	23,08 S	11,57 S	110

Die Reihenfolge der Städte in vorstehender Zusammenstellung entspricht den Verkaufspreisen des Gases für den kleineren Consum, vom niedrigsten Preise zum höchsten fortschreitend. Dagegen ergeben sich nach der Leuchtkraft des Gases berechnet und diejenige des hiesigen gleich 100 gesetzt folgende Reihe und Verhältniszahlen:

- 1) Braunschweig 101,9
- 2) Bremen 100
- 3) Hamburg 88,3
- 4) Berlin 83,3
- 5) Magdeburg 80,3
- 6) Köln und Düsseldorf 79,7
- 7) Dresden 77,2

Combinirt man Preis und Leuchtkraft, so ergibt sich der Lichtpreis, d. h. das Preisverhältniß, nach welchem der kleinere Consument in den verschiedenen Städten gleiches Licht zu bezahlen hat, — den hiesigen Lichtpreis gleich 100 gesetzt und vom billigsten zum theuersten fortschreitend, — wie folgt:

- 1) Berlin..... 76,80
- 2) Köln..... 80,29
- 3) Düsseldorf..... 90,33
- 4) Hamburg..... 90,64
- 5) Braunschweig..... 94,25
- 6) Magdeburg..... 99,63
- 7) Bremen..... 100
- 8) Dresden..... 114

In Bremen ist also das Gaslicht bei dem jetzigen Gaspreise theurer als in sämmtlichen anderen zur Vergleichung herangezogenen deutschen Städten mit Ausnahme von Dresden. Würde dagegen nach dem in der Bürgererschaft gestellten Antrage der Gaspreis unter Aufrechterhaltung der jetzigen Gasqualität auf 20 S per cbm herabgesetzt, so erhielte Bremen von allen den betreffenden Städten mit einziger Ausnahme von Berlin das billigste Gaslicht, und das Verhältniß würde sich, den Bremer Lichtpreis wiederum gleich 100 gesetzt und vom billigsten zum theuersten fortschreitend, wie folgt stellen:

- 1) Berlin..... 96
- 2) Bremen..... 100
- 3) Köln..... 100,37
- 4) Düsseldorf..... 112,91
- 5) Hamburg..... 113,30
- 6) Braunschweig..... 117,82
- 7) Magdeburg..... 124,54
- 8) Dresden..... 142,50

Zu der dritten Frage, Rückgang des Gasabfazes und Verhältniß der Leuchtkraft des Gases zu dem des Petroleums betreffend, muß ich zunächst bezüglich des ersteren Punktes bemerken, daß sich die Abnahme des Gasabfazes im Ganzen

natürlich mit vollkommener Genauigkeit angeben, dagegen über den Umfang, in welchem dieselbe speciell in Folge Uebergangs zu anderen Beleuchtungsarten stattgefunden hat, ziffermäßig nichts feststellen läßt, was auch nur einigermaßen auf Genauigkeit Anspruch machen könnte. Denn jeder Versuch, etwa in öffentlichen Localen, Läden u. s. w. die Petroleumlampen zu zählen, durch welche früher benutzte Gasflammen ersetzt worden sind, würde kein brauchbares Ergebnis liefern, theils weil die Brenndauer der Flammen eine sehr verschiedene ist, und auf den wegfällig gewordenen Gasconsum aus der bloßen Zahl der Ersatzflammen gar nicht geschlossen werden kann, namentlich aber, weil der außerordentlich große Umfang, in welchem die Petroleumbeleuchtung in den Wohn- und Wirtschaftsräumen der Privathäuser in Gestalt von Tisch-, Vorplatz- und Küchenlampen an die Stelle des Gaslichts getreten ist, sich jeder Controle entzieht. Indessen dürfte damit für den Zweck, welchen die Commission bei ihrer Frage ins Auge gefaßt haben wird, nichts verloren sein, da der Minderverbrauch von Gas meines Erachtens so gut wie ganz als durch Petroleum ersetzt anzunehmen ist. Denn die Petroleumbeleuchtung, — wenn man nur auf den Delverbrauch sieht, und die Unreinlichkeit, den übeln Geruch, die Arbeit der Lampenunterhaltung, den Bruch der Lampengläser, die Feuers- und Explosionsgefahr für Nichts anschlügt, — ist so viel billiger als das Gaslicht, daß von den zahlreichen Gasconsumenten, welche sich durch die ungünstigen Erwerbsverhältnisse der letzten Jahre zu Ersparnissen an ihren Beleuchtungskosten veranlaßt gesehen haben, wohl nur sehr wenige vorgezogen haben werden, unter ausschließlicher Beibehaltung der Gasbeleuchtung durch Einschränkung ihres Lichtbedarfs das zu erzielen, was sie in gleichem Maße ohne wesentliche Verminderung des gewohnten Lichts durch bloßen Uebergang zum billigeren Petroleum erreichen konnten, zumal dieser Uebergang ja die Nichts kostende Beibehaltung des Gases zu etwa wünschenswerther gelegentlicher Benutzung nicht ausschließt.

Man wird also gewiß annehmen dürfen, daß der seit 1877 verminderte Gasabsatz, dessen noch immer fortschreitende Abnahme, wie sich aus Anlage 2 ergibt, im verflossenen Jahre 15,6 pCt. gegen das Jahr 1877 betragen, und im verflossenen Monate die beunruhigende Höhe von 25 pCt. gegen den Februar 1877 erreicht hat, fast ganz an das Petroleum verloren ist, und man wird sich hierüber bei dem sehr großen Preisunterschiede der beiden Beleuchtungen auch kaum wundern können.

Vergleichende photometrische Versuche mit einem guten Petroleumbrenner (Rundbrenner) mittlerer Größe ergeben nämlich, daß die Flamme desselben bei stündlichem Verbräuche von 40 Gramm Petroleum (Kaiseröl) gleiche Helligkeit giebt, wie die Gasflamme eines Argandbrenners bei 83 Liter stündlichem Gasconsum. Bei einem Preise von 26 Pfennig pro Kilogramm Kaiseröl, und dem Preise von 25 Pfennig pro Kubikmeter Gas entspricht dies für 100 Brennstunden einem Kostenbetrage von M. 1.4 für die Petroleum- und von M. 2.7½ für die Gasbeleuchtung, also fast genau in dem Verhältnisse von 1 zu 2. Beide bei diesen Versuchen verwendeten Brenner waren die allergünstigsten. In der Praxis hat Petroleum in dieser Beziehung einen entschiedenen Vortheil vor dem Gase voraus, da die Brenner der im Handel vorkommenden Petroleumlampen fast alle einen annähernd gleich günstigen Effect geben, während das Gas vielfach in den allervortheilhaftesten Brennern consumirt wird. In solchen Fällen betragen dann die Kosten einer gleich guten Petroleumbeleuchtung leicht noch erheblich weniger als die Hälfte der Gasbeleuchtung.

(gez.) **Salzenberg.**

Bremen, den 9. April 1880.

Herrn Senator Herm. Gröning!

Die Zahl der Consumenten (Consumstellen) betrug:

	Zahl der Consumenten	Zunahme gegen das Jahr	Abnahme zuvor
Ende 1874	5742	245	—
" 1875	5884	142	—
" 1876	5988	104	—
" 1877	6067	79	—
" 1878	5873	—	194
" 1879	5738	—	135

Aber in weit stärkerem Verhältnisse noch als die Zahl der Consumenten hat der auf jeden Consumenten entfallende Jahresconsumbetrag in dem letztverflossenen Jahre gegen früher abgenommen.

Derselbe betrug:

1874.....	592	cbm Gas pro Consument
1875.....	561	" " " "
1876.....	559	" " " "
1877.....	575	" " " "
1878.....	574	" " " "
1879.....	518	" " " "

Ganz ergebenst

(gez.) Salzenberg.

Anlässlich eines in der hiesigen Bürgerschaft gestellten Antrags auf Herabsetzung des Gaspreises hat diese Körperschaft eine Commission eingesetzt, auf deren Veranlassung die unterzeichnete Verwaltung mit einem Berichte über das Verhältniß des hiesigen Gases nach Verkaufspreis, Herstellungskosten und Leuchtkraft zu dem Gase in einigen anderen größeren deutschen Städten beauftragt worden ist.

Wir erlauben uns in dieser Veranlassung an die ganz ergebene Bitte zu richten, uns hierzu, soweit Ihre Stadt in Frage kommt, in den Stand setzen zu wollen, indem Sie uns auf Grund Ihres letzten Jahresabschlusses gütigst mittheilen:

- 1) welches der Verkaufspreis des Gases für Privatconsumenten ist, event. mit welchen allgemeinen Rabattgewährungen.
- 2) wie hoch sich der Durchschnittspreis stellt, welcher dort pro Kubikmeter Nutzgas realisirt worden ist, d. h. die Gesamteinnahme für Gas einschließlich etwaiger Vergütung der Straßenbeleuchtung, dividirt durch das Gesamtquantum des verkauften und des als Consum der Straßenbeleuchtung berechneten Gases, also ausschließlich Verlust und Selbstverbrauch;
- 3) wie hoch sich die Selbstkosten pro Kubikmeter Nutzgas belaufen, d. h. die Gesamtausgabe für Betrieb, Verwaltung und öffentliche Beleuchtung, abzüglich des Ertrags der Nebenproducte und sonstiger Nebeneinnahmen, und ausschließlich Zinsen und Abschreibungen, dividirt durch das Gesamtquantum des Nutzgases wie ad 2;
- 4) wie viel Liter stündlichen Gasconsums bei normaler Beschaffenheit Ihres Gases die Flamme eines geeigneten Argandbrenners erfordert, um einer Leuchtkraft von 15 Normalkerzen zu entsprechen.

Wir besorgen allerdings, daß die Beantwortung dieser letzten Frage die Anstellung einiger speciellen photometrischen Versuche erfordern wird, da vermuthlich Ihre gewöhnlichen Prüfungen nicht auf die Feststellung des Consums für eine bestimmte Lichtstärke, sondern die Lichtstärke bei einem bestimmten Consum gerichtet sind. Wenn wir dessemungeachtet uns die Freiheit nehmen, die Frage nach der Leuchtkraft Ihres Gases in obiger Form zu stellen, so bitten wir unser Ansinnen dem Wunsche zu Gute zu halten, eine für unseren Zweck direct verwendbare beglaubigte Auskunft zu erhalten, welche keiner etwa anzuzweifelnden Umrechnung bedarf.

Sollten Sie sich, wie wir bitten, der Mühe einiger dazu etwa erforderlichen Versuche unterziehen wollen, so würden Sie uns besonders noch verpflichten, wenn Sie dabei die englische Normalkerze bei 45 mm Flammenhöhe verwenden, und in Ihrer Antwort auch gütigst den benutzten Argandbrenner bezeichnen wollten.

Indem wir Sie für Gewährung der erbetenen Gunst im Voraus unseres lebhaftesten Dankes versichern, halten wir uns zu jedem gewünschten Gegendienste mit Vergnügen zu Ihrer Verfügung.

Hochachtungsvoll
Verwaltung der Gas- und Wasserwerke.
Der Director.

Unteranzl. 2.

Privat-Gasabsatz.

	Betrag 1877	Betrag 1878	Ab- bzw. Zunahme gegen 1878	Betrag 1879	Abnahme gegen 1877	Betrag 1880	Abnahme gegen 1877
	M.	M.	%	M.	%	M.	%
Januar	132,216	121,311	— 8,3	107,208	18,3	104,211	21,2
Februar	99,680	93,985	— 5,7	80,231	19,3	74,699	25,1
März	82,280	81,364	— 1,2	67,822	17,3		
April	60,112	57,751	— 4,0	51,941	13,3		
Mai/Juni	70,112	74,096	+ 5,6	62,766	10,3		
Juli/August	64,804	66,505	+ 2,6	55,477	14,4		
September	54,964	53,449	— 2,8	48,459	11,3		
October	91,998	91,362	— 0,7	77,209	16,3		
November	107,244	102,090	— 4,3	91,697	14,3		
December	129,778	115,712	— 10,3	111,139	14,4		
Summa	893,183	857,625	— 4,1	753,947	15,3		

3. Umsatzsteuer.

Die Bürgerschaft hat beschlossen, folgende in ihrer Mitte gestellte Anträge:

I. Antrag: 1) Das bestehende Gesetz über die Umsatzsteuer nach der Richtung einer Revision zu unterziehen, daß die nach der jetzigen Fassung des Gesetzes von der Umsatzsteuer nicht getroffenen Umsätze in Waaren, ausgenommen die in §§ 6 und 7 des Gesetzes erwähnten, unter das Gesetz gebracht werden;

2) zu prüfen, ob es sich empfiehlt, die durch Agenten zc. vermittelten Umsätze mit einer geringeren Abgabe als $\frac{1}{6}$ Procent zu belegen, oder

3) ob die Umsätze einzelner Stapelartikel, um die Konkurrenz mit andern Handelsplätzen bestehen zu können, überhaupt mit einer niedrigeren Abgabe zu belegen seien, oder

4) ob sich eine Reduction des bestehenden Satzes von $\frac{1}{6}$ Procent auf 1 pro Mille für alle Umsätze in Waaren empfiehlt.

II. (Amendement zu I. 1.) Von den von der Umsatzsteuer befreiten Verkäufen diejenigen von Werthpapieren auszunehmen.

III. Antrag: Daß in § 7 sub 4 des Gesetzes, die Umsatzsteuer betreffend, der daselbst festgesetzte Betrag statt auf M. 150 auf M. 100 normirt werde.

IV. Antrag: Die Bürgerschaft beschließt, die Umsatzsteuer abzuschaffen und als Ersatz jährlich M. 750,000 als ungefähren Durchschnittsertrag der letzten 3 Jahre als Extrazuschlag zur Einkommensteuer sämmtlicher protocollirter Firmen zu erheben, jedoch die Einkommen unter M. 3000 von diesem Zuschlage frei zu lassen" zur Berathung und Berichterstattung an die im Jahre 1877 niedergesetzte Deputation wegen Revision des Steuerwesens zu verweisen und ersucht den Senat um seine Zustimmung.